

Das Gesetz selbst lautet folgendermaßen:

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von
Sachsen &c. &c. &c.

Zur weitem Ausführung der Verfassungsurkunde §. 39 und des Landtagsabschiedes vom 30. October 1834 unter B. §. 20 sind, nach nunmehr erfolgter Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums, der gesetzlich zu gewährenden Entschädigung wegen noch einige Bestimmungen nothwendig, und Wir verordnen daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt.

Die Motive hierzu sagen:

Die Vollendung der Ausführung des, die Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums betreffenden Gesetzes vom 8. November 1838, in dessen Folge mehr als 50,000 Güter und Grundstücke als steuerfrei angemeldet worden sind, deren Entschädigungsberechtigung von der betreffenden Behörde, der Sachlage nach, durch die von ihr ertheilten rechtskräftigen Entscheidungen theils anzuerkennen, theils zurückzuweisen gewesen ist, steht nahe bevor. Es sind jedoch, um die durch die Verfassungsurkunde §. 39 verheißene Entschädigung und die über die Modalität ihrer Gewährung vermögendes Landtagsabschiedes vom 30. October 1834 unter B. §. 20 vereinbarten Zusicherungen zu verwirklichen, noch einige Bestimmungen nothwendig, welche, da sie außer dem Kreise der Verordnung liegen und Rechtsverhältnisse berühren, der gesetzlichen Bestätigung bedürfen.

Dahin gehört namentlich

- a) das Anerkenntniß der Berechnung der Entschädigungscapitale unter angemessener Verwarnung und der Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- b) die Entschädigung der Realbefreiten, und
- c) die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Gewährung der Entschädigungscapitale.

Der Bericht der ersten Deputation läßt sich im Allgemeinen über diese Angelegenheit folgendermaßen aus:

Mittels allerhöchsten Decrets vom 20. November 1842 ist der Ständeversammlung und zunächst der zweiten Kammer der im Eingange erwähnte Gesetzentwurf zur Erklärung vorgelegt und von letzterer der ersten Deputation überwiesen worden, welche die Vorberathung, in Gemäßheit des Beschlusses der Kammer, unter Zuziehung der zweiten Deputation auch verfassungsmäßig bewerkstelligt hat.

Der Gesetzentwurf selbst hat zum Gegenstande etwas Weiteres nicht, als die Ausführung derjenigen Zusicherungen, welche vermögendes Landtagsabschiedes vom 30. October 1834, unter B. §. 20, vereinbart worden sind. Den in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen auf dem Wege der Verordnung Geltung zu verschaffen, hat die hohe Staatsregierung als unthunlich erachtet und erachten müssen, da dieselben zugleich Anordnungen enthalten, welche dem Gebiete der Gesetzgebung angehören.

Dies die nächste Veranlassung des Gesetzentwurfs, dessen Annahme die Deputation im Allgemeinen empfiehlt, da nur wenige Erinnerungen es sind, welche sie der Kammer zur Berathung vorzulegen hat.

Präsident D. Haase: Es würde nun die Frage sein, ob Jemand im Allgemeinen über den vorgelesenen Gesetzentwurf zu sprechen habe, ehe wir zur speciellen Berathung der einzelnen §§.

übergehen. Da Niemand das Wort ergreift, so ersuche ich den Herrn Referenten, die einzelnen §§. vorzulesen.

Refer. Abg. Schäffer: §. 1 lautet:

§. 1.

Die Entschädigungsberechnungen.

Der Betrag der den Steuerbefreiten auf den Grund ihrer von der Behörde als gültig anerkannten Ansprüche vom Staate zu gewährenden Entschädigung gründet sich auf die Berechnung der Entschädigungscapitale und beziehentlich der in Abzug zu bringenden Abgabebeträge.

Diese Berechnungen sind den Betheiligten durch die Gerichtsbehörden zur Erklärung unter der Verwarnung zuzufertigen, daß dieselben, dafern sie binnen einer von deren Behändigung an zu rechnenden Frist von sechs Wochen ihre etwaigen Einwendungen dagegen bei der mit der Insinuation beauftragten Gerichtsbehörde nicht einreichen, für richtig anerkannt zu achten und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfinden.

Zu dieser §. sind von der hohen Staatsregierung folgende Motive gegeben worden:

Zu §. 1. Der Landtagsabschied vom Jahre 1834 enthält, in völliger Uebereinstimmung mit dem ständischen Antrage unter B. §. 20, 4 und 6 die Bestimmung, wie die Berechnung der Entschädigungscapitale geschehen und welche bisher entrichtete Staatsabgaben dabei in Abzug gebracht werden sollen.

Dabei dient zur Grundlage das als entschädigungsberechtigt angemeldete und als solches von der Behörde anerkannte Areal, nebst den Steuereinheiten des ganzen Landes, welche sich auf die aufgestellten Kataster gründen.

Den Betheiligten sind alle diese, die Unterlagen der Berechnung bildenden Verhältnisse, mit Ausnahme der Gesamtzahl der Steuereinheiten, aus den frühern Mittheilungen schon bekannt, und ein materieller Irrthum bei Aufstellung der Berechnung kann kaum vorkommen. Daher ist die bei Zufertigung dieser Berechnungen an die Betheiligten bestimmte Frist von 6 Wochen zum Anerkenntniß derselben vollkommen ausreichend, die beizufügende Verwarnung aber, daß sie, insofern binnen dieser Frist etwas Begründetes dagegen nicht beigebracht werden würde, für anerkannt zu achten und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statthaft sei, unbezweifelt nothwendig, um die Sache zum Abschluß zu bringen.

Um jedoch jeden etwaigen Einwand und künftige Ausstellungen, so wenig statthaft sie auch sein können, im Voraus abzuschneiden, ist die Ausnahme dieses Präjudizes und der Ausspruch des Verlustes der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in das Gesetz für erforderlich gehalten worden. Es kann dies um so weniger Bedenken erregen, da schon in dem Gesetze vom 8. November 1838 §. 14 gegen die Berechnung, mit Abschneidung des Rechtsweges, Recurs an das Finanzministerium nachgelassen, folglich den Betheiligten hinlängliche Zeit und Gelegenheit verschafft worden ist, ihre Rechte gegen etwaige Rechnungsirrtümer, die hierbei fast nur allein vorkommen können, in Obacht zu nehmen.

Das, was die Deputation dazu zu erinnern sich bewogen gefunden hat, ist in dem Berichte in Folgendem enthalten:

Zu §. 1. Der Entschädigungsberechnung dient nach den durch den Landtagsabschied des Jahres 1834 getroffenen Ver-